

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

A.

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. Art. 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG) und Nr. 2 (§ 7 Abs. 5 a EStG)

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 1 Nr. 1 im weiteren
Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dahingehend zu
ändern, daß nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG zu einem
Betriebsvermögen gehörende Gebäude begünstigt werden,
soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Das bedeutet, daß eigenen
und fremden Wohnzwecken dienende
Gebäudeteile, die nach Abschn. 13 b EStR als selbständige Wirtschaftsgüter anzusehen
sind, von der Begünstigung ausgeschlossen werden, und zwar unabhängig von der
Frage, ob es sich bei diesen Wirtschaftsgütern um notwendiges Betriebsvermögen
(z.B. Werkwohnungen) oder um gewillkürtes Betriebsvermögen (Abschn. 14 Abs. 3
und 4 EStR 1984) handelt. Als Folge davon wäre
in Art. 1 Nr. 2 zu streichen.

2. Art. 1 nach Nr. 2 (§ 52 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die erstmalige Anwendung der verbesserten Abschreibungsbedingungen durch eine Ergänzung des § 52 sicherzustellen ist.

Begründung:

Die Neuregelung soll für alle Gebäude gelten, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Damit ist aber nicht sichergestellt, daß die verbesserten Abschreibungen bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 in Anspruch genommen werden können. Denn mangels einer ausdrücklichen Anwendungsbestimmung bleibt § 52 Abs. 1 EStG maßgebend; danach kämen die verbesserten Abschreibungen erstmals für das Jahr 1986 in Betracht.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs bestimmt lediglich, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft tritt, enthält aber ebenfalls keine Aussage über den Veranlagungszeitraum der erstmaligen Anwendung.

Es sollte daher gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, daß die erstmalige Anwendung bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 möglich ist.

B.

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.